

**Rechtssache C-377/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der  
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

21. Juni 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Cour du travail de Mons (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

15. Juni 2021

**Berufungsklägerinnen, ursprüngliche Beklagte:**

Ville de Mons

Zone de secours Hainaut – Centre

**Beklagter, ursprünglicher Kläger:**

RM

---

**1. Gegenstand und Sachverhalt des Rechtsstreits**

- 1 RM wurde am 1. April 2001 als Berufsfeuerwehrmann in Vollzeit für die Stadt Mons eingestellt und in dieser Eigenschaft am 1. Januar 2015 von der Zone de secours Hainaut-Centre (Rettungsdienstgebiet Hainaut-Zentrum, Belgien) übernommen, die bei der Neuorganisation der Feuerwehrdienste gebildet wurde. Vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Juli 2002 war er in Teilzeit als freiwilliger Feuerwehrmann der Stadt Mouscron tätig und arbeitete zeitweise auch als Fahrer oder Hausmeister.
- 2 Bei der Berechnung seines Dienstalters legten die Stadt Mons und die Zone de secours Hainaut-Centre (Rettungsdienstgebiet Hainaut-Zentrum) zum einen im Wesentlichen die als freiwilliger Feuerwehrmann in Teilzeit tatsächlich geleisteten 811 Dienststunden, d. h. 3 Monate und 17 Tage, zugrunde, und werteten zum anderen die Zeiträume, in denen RM als Fahrer oder Hausmeister tätig war, bis zu einer Obergrenze von sechs Jahren als Berufserfahrung.

- 3 RM beanstandet diese Berechnung und fordert, dass die Gesamtdauer seines Status als teilzeitbeschäftigter freiwilliger Feuerwehrmann vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Juli 2002 berücksichtigt wird, d. h. 20 Jahre und 7 Monate. Nach einem erfolglosen Aufforderungsschreiben vom 15. April 2016 rief er mit Klageschrift vom 23. Mai 2016 das Tribunal du travail du Hainaut, division de Mons (Arbeitsgericht Hainaut, Abteilung Mons, Belgien) an.
- 4 Mit Urteil vom 25. Februar 2019 setzte das Tribunal du travail du Hainaut, division de Mons (Arbeitsgericht Hainaut, Abteilung Mons) im Wesentlichen das Dienstalder von RM für den Zeitraum vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Juli 2002 auf 20 Jahre und 7 Monate fest, wobei es klarstellte, dass dieser Zeitraum anzurechnen sei, ohne den Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen zu berücksichtigen, und unter Abzug der bereits anderweitig verrechneten Zeiträume (die sechsjährige Erfahrung als Lkw-Fahrer und die Tätigkeit als Berufsfeuerwehrmann vom 1. April 2001 bis zum 31. Juli 2002). Außerdem sei der Anspruch auf Zahlung der rückständigen Vergütung für den Zeitraum vor dem 15. April 2011 (fünf Jahre vor dem Aufforderungsschreiben vom 15. April 2016) verjährt.
- 5 Mit Rechtsmittelschriften vom 16. und 20. April 2020 legten die Stadt Mons und die Zone de secours Hainaut-Centre (Rettungsdienstgebiet Hainaut-Zentrum) Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein.

## 2. Die fraglichen Bestimmungen

### A. *Unionsrecht*

*Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinigung über Teilzeitarbeit (im Folgenden: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit)*

- 6 In Paragraph 2 („Anwendungsbereich“) heißt es:  
„1. Die vorliegende Vereinbarung gilt für Teilzeitbeschäftigte, die nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Arbeitsverhältnis stehen.“
- 7 Paragraph 4 („Grundsatz der Nichtdiskriminierung“) lautet:  
„1. Teilzeitbeschäftigte dürfen in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.  
2. Es gilt, wo dies angemessen ist, der Pro-rata-temporis-Grundsatz.“

3. Die Anwendungsmodalitäten dieser Vorschrift werden von den Mitgliedstaaten und/oder den Sozialpartnern unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der einzelstaatlichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen und Gepflogenheiten festgelegt.

4. Wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Sozialpartner gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten und/oder die Sozialpartner gegebenenfalls den Zugang zu besonder[en] Beschäftigungsbedingungen von einer bestimmten Betriebszugehörigkeitsdauer, der Arbeitszeit oder Lohn- und Gehaltsbedingungen abhängig machen. Die Zugangskriterien von Teilzeitbeschäftigten zu besonderen Beschäftigungsbedingungen sollten regelmäßig unter Berücksichtigung des in Paragraph 4 Nummer 1 genannten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung überprüft werden.“

### **B. Belgische Vorschriften**

*Arrêté royal du 20 mars 2002 fixant les dispositions générales relatives à la valorisation des services antérieurs accomplis par des membres volontaires des services publics d'incendie recrutés en tant que membres professionnels (Königlicher Erlass zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die freiwillige Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste, die als Mitglieder des Berufspersonals angeworben wurden, geleistet haben) (in Kraft getreten am 9. April 2002)*

Art. 1 bestimmt, dass Berufsfeuerwehreuten für die Berechnung ihrer Vergütung ein Dienstalder gewährt wird, das der Anzahl der Jahre entspricht, die sie als Freiwillige in einem öffentlichen Feuerwehrdienst gedient haben.

*Arrêté royal du 2 juin 2006 modifiant l'arrêté royal du 20 mars 2002 (Königlicher Erlass vom 2. Juni 2006 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 20. März 2002)*

Art. 1 bestimmt ausdrücklich, dass diese Gleichstellung von Amtes wegen nur für das Personal gilt, das ab dem 9. April 2002 angeworben wurde, und dass es jedem öffentlichen Feuerwehrdienst freisteht, sie dem Personal zu gewähren, das vor dem 9. April 2002 angeworben wurde.

*Statuts administratif et pécuniaire du personnel non enseignant de la Ville de Mons (Verwaltungs- und Haushaltsordnungen des nicht lehrenden Personals der Stadt Mons)*

8 Art. 13 lautet:

- 9 „Das Dienstalter, das ein freiwilliger Bediensteter des Feuerwehrdienstes erreicht hat, wird nicht berücksichtigt, wenn dieser Bedienstete zu einem hauptberuflichen Bediensteten des Feuerwehrdienstes ernannt wird.“
- 10 Art. 13a (erlassen zur Durchführung des vorgenannten Arrêté royal du 2 juin 2006 modifiant l'arrêté royal du 20 mars 2002 [Königlicher Erlass vom 2. Juni 2006 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 20. März 2002]) bestimmt im Wesentlichen:

Ab dem 1. Juli 2007 wird den Berufsfeuerwehrlenten für die Berechnung ihrer Vergütung ein Dienstalter gewährt, das der Anzahl der Jahre entspricht, die sie als Freiwillige in einem öffentlichen Feuerwehrdienst gedient haben, nach folgender Maßgabe:

1. für die Bediensteten, die vor dem 9. April 2002 eingetreten sind: im Pro-rata-Verhältnis ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen (effektive Stunden der Tätigkeit pro Jahr);
2. für die nach dem 9. April 2002 eingetretenen Bediensteten: ohne Berücksichtigung des Umfangs der Leistungen.

### **3. Parteivorbringen**

#### *A. RM*

- 11 RM bringt vor, dass die als freiwilliger Feuerwehrmann abgeleistete Zeit in vollem Umfang und nicht im Pro-rata-Verhältnis zur Dauer der erbrachten Leistungen anzurechnen sei. Die Berücksichtigung dieses Zeitraums im Pro-rata-Verhältnis zur Dauer der erbrachten Leistungen stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten dar.
- 12 Folglich müsse die Dauer seiner Tätigkeit als freiwilliger Feuerwehrmann, die bei der Berechnung seines Dienstalters zu berücksichtigen sei, die gesamten 20 Jahre und 7 Monate vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Juli 2002 umfassen.

#### *B. Rechtsmittelführerinnen*

- 13 Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, dass das Dienstalter von [RM] in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unter Bezugnahme auf das Datum seiner Einstellung als Berufsfeuerwehrmann in Vollzeit am 1. April 2001 festgelegt worden sei. Art. 13a der Statuts administratif et pécuniaire du personnel non enseignant de la Ville de Mons (Verwaltungs- und Haushaltsordnungen des nicht lehrenden Personals der Stadt Mons) sehe insbesondere für Bedienstete, die vor dem 9. April 2002 eingestellt worden seien, vor, dass die als freiwillige Feuerwehrlenten abgeleisteten Jahre bei der Berechnung des Dienstalters im Pro-

rata-Verhältnis zu den tatsächlich erbrachten Leistungen (Anzahl der tatsächlich abgeleiteten Stunden pro Jahr) berücksichtigt würden.

- 14 [RM], der nunmehr der Regelung für Vollzeitbeschäftigte unterliege, könne sich nicht auf Rechtsvorschriften für Teilzeitbeschäftigte berufen.
- 15 Hilfsweise schlagen die Rechtsmittelführerinnen vor, den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zur Auslegung der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit und insbesondere von deren Paragraf 4 zu ersuchen.

#### **4. Würdigung durch das Arbeitsgericht**

- 16 Die Vollzeitregelung, nach der RM eingestellt wurde, hindert ihn keineswegs daran, sich für sein vergütungsbezogenes Dienstalter, d. h. das Dienstalter, das zur Bestimmung der Höhe seiner Vergütung dient, für den Zeitraum, in dem er in Teilzeit gearbeitet hat, auf Rechtsvorschriften für Teilzeitbeschäftigte zu berufen.
- 17 Die freiwilligen Feuerwehrleute fallen durchaus unter die Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit gemäß deren Paragraf 2, da ihr Arbeitsverhältnis durch nationale Regelungen definiert ist.
- 18 Die Bestimmung des vergütungsbezogenen Dienstalters von Teilzeitbeschäftigten fällt in den Anwendungsbereich von Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, der sich auf die Beschäftigungsbedingungen bezieht.
- 19 Es ist jedenfalls erforderlich, Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auszulegen.
- 20 Unter diesen Umständen gibt das Arbeitsgericht dem Hilfsantrag der Rechtsmittelführerinnen statt und legt dem Gerichtshof die folgende Frage zur Vorabentscheidung vor.

#### **5. Vorabentscheidungsfrage**

- 21 Das Arbeitsgericht stellt die folgende Frage:

Ist Paragraf 4 der Rahmenvereinbarung, die durch die Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit durchgeführt wird, dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach bei der Berechnung der Dienstbezüge vollzeitbeschäftigter Berufsfeuerwehrleute für das vergütungsbezogene Dienstalter die in der Eigenschaft als freiwillige Feuerwehrleute in Teilzeit geleisteten Dienste nach dem „Pro-rata-temporis“-Grundsatz entsprechend dem Arbeitsumfang angerechnet werden, d. h. entsprechend der Dauer der tatsächlich erbrachten Leistungen und nicht entsprechend dem Zeitraum, in dem diese Leistungen erbracht wurden?